



Handlungshilfe für Schulen und Betreuungseinrichtungen zum Umgang mit Verdachtsfällen und mit bestätigten Infektionsfällen

Reiserückkehr aus Risikogebiet

Schule / Betreuungseinrichtung erhält Informationen über den Besuch einer/s Reiserückkehrer/in aus einem Risikogebiet (Kind, Jugendliche/r, Pädagogisches Personal, weiteres Personal der Schule /Betreuungseinrichtung bspw. Hausmeister, Sekretariat)

Reiserrückkehrer aus einem Risikogebiet müssen sich unverzüglich nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben.

Quarantäneverkürzung möglich wenn:

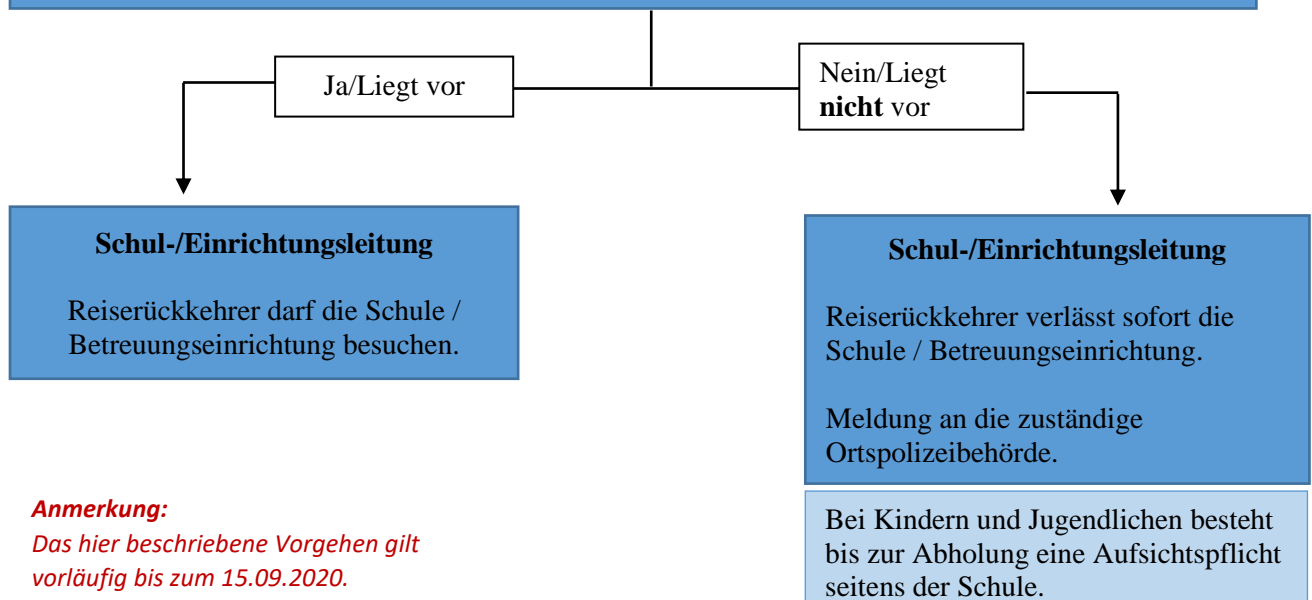
- Reiserrückkehrer macht bis zu 48 Stunden vor Einreise nach Deutschland einen Test auf Coronavirus. Negatives Testergebnis und ärztliches Attest bescheinigt, dass kein Anhalt für COVID-19 besteht.
- Reiserrückkehrer macht an einer Teststation des Landes für Reiserückkehrer (z.B. Flughafen) unmittelbar nach der Einreise einen Test auf Coronavirus (Terminvereinbarung). Negatives Testergebnis und ärztliches Attest bescheinigt, dass kein Anhalt für COVID-19 besteht.
- Reiserrückkehrer macht nach der Rückkehr beim Hausarzt oder einer Teststation des Landes einen Test auf Coronavirus (Terminvereinbarung). Negatives Testergebnis und ärztliches Attest bescheinigt, dass kein Anhalt für COVID-19 besteht.



Schul-/Einrichtungsleitung

Rücksprache mit betroffener Person (bei Kindern/Jugendlichen mit Erziehungsberechtigten)

- Überprüfung der tatsächlichen Rückkehr aus einem aktuellen Risikogebiet, siehe Homepage des Robert-Koch-Institutes ([https:// www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html))
 - Wurde eine 14-tägige häusliche Quarantäne eingehalten nach der Rückkehr nach Deutschland?
- ODER
- Liegt ein negatives Testergebnis und ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, dass kein Anhalt für COVID-19 Infektion vorliegt?



Anmerkung:

Das hier beschriebene Vorgehen gilt
vorläufig bis zum 15.09.2020.

Bei Kindern und Jugendlichen besteht
bis zur Abholung eine Aufsichtspflicht
seitens der Schule.